

BGer 5A 382/2018 vom 8. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_382_2018

FR: TF 5A 382/2018 du 8 mai 2018

IT: TF 5A 382/2018 del 8 maggio 2018

Regeste

Scheidungsverfahren (Ausstand / Sistierung / Rechtsverweigerung) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

In der gleichen Eingabe wird sowohl gegen den vorgenannten im Scheidungsverfahren als auch gegen den mit gleichem Datum im Massnahmeverfahren ergangenen obergerichtlichen Entscheid Beschwerde erhoben (paralleles Verfahren 5A_383/2018). Dies ist zulässig, weil die Beschwerden klar voneinander getrennt werden. Soweit eine zusätzliche Eingabefrist verlangt wird, ist festzuhalten, dass die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) als gesetzliche Frist nicht erstreckt werden kann (Art. 47 Abs. 1 BGG).

E. 2

Was die Rechtsverweigerung anbelangt, hat das Obergericht den betreffenden Begehren stattgegeben. Die Beschwerdeführerin tut entgegen der ihr obliegenden Begründungspflicht nicht dar, inwiefern sie diesbezüglich noch beschwert wäre (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Im Zusammenhang mit der verpassten Beschwerdefrist bezüglich Verfahrenssistierung erfolgt keine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids, so dass die Beschwerde auch diesbezüglich unbegründet bleibt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 4

Gleiches gilt in Bezug auf den verlangten Ausstand des erstinstanzlichen Verfahrensleiters. Das Obergericht hat festgehalten, dass dies nicht beschwerdeweise beim Obergericht verlangt werden kann, sondern das Bezirksgericht unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes über solche Ausstandsgesuche zu befinden hat, und es hat auch die diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen genannt (§ 19 Abs. 1 lit. d EG ZPO). Vor diesem Hintergrund stellt die Behauptung der Beschwerdeführerin, der Kanton Aargau würde die Zuständigkeit nicht gehörig regeln und es lägen Organisationsmängel vor, an der Sache vorbei. Keine Rechtsverletzung ist sodann aufzuzeigen mit der Behauptung, es gehe nicht, dass Richter betreffend den Ausstand eines Kollegen urteilen würden; es liegt in der Natur der Sache und ist unumgänglich, dass auch bezüglich eines Ausstandsbegehrens ein richterlicher Entscheid zu erfolgen hat.

E. 5

Bloss beanstandet wird, aber unbegründet bleibt sodann die oberinstanzliche Kostenregelung (Auferlegung eines Kostenanteils von Fr. 200.-- der auf Fr. 700.-- bestimmten Gerichtskosten).

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 7

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 8

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.